



# Gemeindenachrichten

## Mitteilungen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aschach a. d. Donau

Nr. 3/2010

### Bundespräsidentenwahl am Sonntag, 25. April 2010

Am Sonntag, 25. April 2010 sind ca. 1.600 Aschacher als Wahlberechtigte aufgerufen, an der Wahl des Bundespräsidenten teilzunehmen.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger/-innen, die bis spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Stichtag (2. März 2010) in der Wählererevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.

Rechtzeitig vor der Wahl wird jedem Wahlberechtigten der Marktgemeinde Aschach an der Donau eine sogenannte „Amtliche Wahlinformation“ zugesandt, in der die fortlaufende Nummer des jeweiligen Wählerverzeichnis, aber auch der Wahlsprengel/das Wahllokal sowie die Wahlzeit ausgewiesen sind. Wir bitten Sie die amtliche Bescheinigung am Wahltag ins Wahllokal mitzunehmen, da diese zur Glaubhaftmachung der Identität beitragen kann und den Wahlvorgang erleichtert.

#### Persönliches Wahlrecht

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden und schwer sehbehinderten Personen werden seitens der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung gestellt.

Körper- und sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

Als körper- und sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde.

#### Stimmabgabe mittels Wahlkarte

Sollten Sie sich am Wahltag an einem anderen Ort als in Ihrer Heimatgemeinde aufhalten oder aus gesundheitlichen Gründen kein Wahllokal aufsuchen können, so können Sie nur mittels einer Wahlkarte von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Mit der Wahlkarte können Sie ein Wahllokal in einer anderen Gemeinde/in einem anderen Wahlsprengel aufsuchen, vor einer besonderen Wahlbehörde wählen oder — ohne Wahlbehörde — im Wege der Briefwahl Ihre Stimme abgeben.

Die Wahlkarte ist mündlich (persönlich, nicht telefonisch) oder schriftlich (z. B. per Fax unter 07273/6355-17 oder per e-Mail unter [gemeinde@aschach-donau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@aschach-donau.ooe.gv.at)) zu beantragen.

Schriftlich können Sie den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 21. April 2010) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 23. April 2010, 12.00 Uhr) stellen.

Mündlich kann eine Wahlkarte ebenfalls bis 23. April 2010, 12.00 Uhr beantragt werden.

#### Besondere Wahlbehörde

Um bettlägerigen und solchen gleichzuhaltenden Wähler/-innen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Marktgemeinde Aschach eine „Besondere Wahlbehörde“ für das gesamte Gemeindegebiet vorgesehen, die diese Personen während der festgesetzten Wahl aufsucht.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Besonderen Wahlbehörde ist der Besitz einer Wahlkarte.

Der Antrag hat das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch dieser Wahlbehörde und die genaue Angabe des Wohnortes zu enthalten.

Wir möchten alle Bürger/-innen die für die Besondere Wahlbehörde in Frage kommen, auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinweisen, die jederzeit nach Erhalt der Wahlkarte genutzt werden kann. Sollte diese Option gewählt werden, bitte nicht für die Besondere Wahlbehörde anmelden.

#### Wahlzeit

Die Wahllokale sind von **8.00 Uhr bis 15.00 Uhr** geöffnet.

*(Fortsetzung auf der Rückseite)*

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Herstellung:  
Marktgemeindegemeinschaft Aschach; 4082 Aschach, Abelstr. 44; Oliver Grünseis  
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger

(Fortsetzung zu Bundespräsidentenwahl 2010)

## Sprengleinteilung

Das Gemeindegebiet von Aschach wird in zwei Wahlsprengel eingeteilt:

**Sprengel I: Wahllokal ist das Pfarrzentrum, Pfarrgasse 1**


**Sprengel II: Wahllokal ist das Aschacher Veranstaltungszentrum, Bahnhofstraße 6**

Alle Wahllokale sind barrierefrei erreichbar.

## Wahlvorgang

Beim Erscheinen im Wahllokal erfolgt die Identitätsfeststellung. Anschließend wird Ihnen ein Amtlicher Stimmzettel mit einem leeren Kuvert ausgefolgt, mit dem Sie sich in die Wahlzelle begeben. Der ausgefüllte Stimmzettel ist dann in das Kuvert zu legen und dem anwesenden Sprengelwahlleiter zu übergeben, der Ihr Kuvert ungeöffnet in die Wahlurne einwirft.

Für etwaige Fragen zur Wahl steht Ihnen die Marktgemeinde Aschach (Fr. Harbauer; Tel.: 07273/6355—11) gerne zur Verfügung.



*Sammlung*  
**LANDWIRTSCHAFTLICHER  
FOLIEN**  
*im Frühjahr 2010*

Im Frühjahr 2010 wird wieder eine Sammlung von landwirtschaftlichen Folien durchgeführt.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, werden die Silofolien heuer nicht mehr mittels mobiler Presse sondern lose gesammelt.

In Zusammenarbeit mit den Lagerhäusern wurden nachstehende Termine und Standorte vereinbart:

<i>Gemeinde Haibach:</i>	Montag, 10. Mai 2010 08.00 bis 12.00 Uhr <b>Lagerhaus</b>
<i>Gemeinde Stroheim:</i>	Dienstag, 11. Mai 2010 08.00 bis 12.00 Uhr <b>Lagerhaus</b>
<i>Gemeinde Eferding:</i>	Montag, 17. Mai 2010 08.00 bis 12.00 Uhr <b>Lagerhaus</b>
<i>Gemeinde St. Marienkirchen:</i>	Dienstag, 18. Mai 2010 08.00 bis 12.00 Uhr <b>Lagerhaus Breitenaiach</b>

Selbstverständlich kann jeder der oben angeführten Sammeltermine und Standorte von jedem bezirksansässigen Landwirt, unabhängig der Gemeindezugehörigkeit, wahrgenommen werden.

Abgegeben werden können wiederum:

- Landwirtschaftliche Wickelfolien
- Fahrsilofolien
- Unterziehfolien

Für Netze und Schnüre können ab sofort im Altstoffsammelzentrum Eferding Säcke abgeholt werden!  
(in Stroheim u. Haibach auch bei der Sammlung erhältlich!)

**Das Material muss zudem in sauberem Zustand angeliefert werden!** Nicht übernommen werden können Vlies und Verpackungen (ASZ)!

Wir weisen darauf hin, dass nach der Sammlung beim Ökotainer keine Folien angenommen werden und die Abgabe im Altstoffsammelzentrum kostenpflichtig ist.

## Wohnungsgesuch:

Suche ETW zum Kauf in Aschach/D., zw. 35 und 70 m<sup>2</sup>,  
2-3 Zimmer, mit Balkon oder kleinem Eigengarten  
Tel. 0650/ 77 390 50

**Verbot des Feuerentzündens sowie  
des Rauchens im Wald und in dessen Gefährdungsbereich**

## VERORDNUNG

*der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 6. April 2010  
betreffend  
den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Eferding*

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 Absatz 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des politischen Bezirkes Eferding sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzündens und das Rauchen verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zweck der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinn der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Eferding, Tel. 07272/2407-533 oder 0664/6007261533, zu verständigen. Ebenfalls vorher zu verständigen ist das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr.

### § 2

*Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise bekannt zu machen (§ 41 Absatz 3 Forstgesetz 1975).*

### § 3

*Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Absatz 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.*

### § 4

*Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eferding (Publikation im Internet unter [www.bb-eferding.gv.at](http://www.bb-eferding.gv.at)) sowie der Gemeindeämter des politischen Bezirkes Eferding zu verlautbaren und tritt mit **15. April 2010 in Kraft** und mit Ablauf des **31. Oktober 2010 außer Kraft**.*

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michael Slapnicka

## Redaktionsschluss für die

nächste Ausgabe der

Gemeindezeitung ist

**Freitag, 11. Juni 2010**